

## **Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 29. Dezember 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ vom 14. November 2006 (GVBl. II S. 466), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 19 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, wurde durch Artikel 19 der Sechsten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 8. Dezember 2017 (GVBl. II Nr. 70) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Satzteil vor Nummer 1 wird durch folgenden Satzteil ersetzt:  
„Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Grünhaus“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Grünhaus und Erweiterung“, „Grünhaus Ergänzung“ und „Koyne“ umfasste, mit seinen Vorkommen von“.
2. In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Großem Mausohr (*Myotis myotis*)“ ein Komma und die Wörter „Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)“ eingefügt.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Elbe-Elster und Oberspreewald-Laussitz, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg [www.bravors.brandenburg.de](http://www.bravors.brandenburg.de) eingesehen werden.